

Memorial des **Großherzogthums Luxemburg.**



MEMORIAL DU **Grand-Duché de Luxembourg.**

Erster Theil.
Acte der Gesetzgebung
und der allgemeinen Verwaltung.

N^o 22.

PREMIÈRE PARTIE.
ACTES LÉGISLATIFS
ET D'ADMINISTRATION GÉNÉRALE.

Donnerstag, 28. Juli 1870.

JEUDI, 28 juillet 1870.

Königl.-Großh. Beschluß vom 8. Juli 1870,
wodurch das Vereinsgesetz vom 17. Mai
1870, welches den Zolltarif vom 1. Juli
1865 abändert, veröffentlicht wird.

Arrêté royal grand-ducal du 8 juillet 1870, por-
tant publication de la loi douanière du 17 mai
1870, qui modifie le tarif douanier du 1^{er} juillet
1865.

Wir **Wilhelm III,** von Gottes Gnaden
König der Niederlande, Prinz von Oranien-
Nassau, Großherzog von Luxemburg, *zc., zc., zc.;*

Nous **GUILLAUME III,** par la grâce de Dieu,
Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau,
Grand-Duc de Luxembourg, *etc., etc., etc.;*

Nach Einsicht der Art. 2 und 4 E des Ver-
trags vom 8. Februar 1842, des § 8 des Schluß-
protokolls zum Vertrag vom 26.—31. December
1853 und des Art. 2 des Gesetzes vom 23. Ja-
nuar 1854;

Vu l'art. 2 et l'art. 4 E du traité du 8 février
1842, le § 8 du protocole final du traité du 26 —
31 décembre 1853, et l'art. 2 de la loi du 23 jan-
vier 1854;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes;

Notre Conseil d'État entendu;

Auf den Bericht Unseres General-Directors
der Finanzen und nach Einsicht der Conseilsbe-
rathung der Regierung;

Sur le rapport de Notre Directeur-général des
finances et la délibération du Conseil de Gouver-
nement;

Haben beschlossen und beschließen:

Avons arrêté et arrêtons:

Art. 1.

Art. 1^{er}.

Das Vereinsgesetz vom 17. Mai 1870, betref-
fend die Abänderung des Zolltarifs, soll, behufs
Erlangung gesetzlicher Kraft im Großherzogthum,
veröffentlicht werden.

La loi douanière du 17 mai 1870, portant mo-
dification du tarif douanier, sera publiée pour
avoir force de loi dans le Grand-Duché.

1.

22.

Art. 2.

Unser General-Director der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Soesbijk den 8. Juli 1870.

Für den König-Großherzog :

Dessen Statthalter
im Großherzogthum,

Heinrich,

Prinz der Niederlande.

Der General-Director
der Finanzen,
G. Ulveling.

Durch den Prinzen :
Der Secretär,
G. d'Olimart.

Art. 2.

Notre Directeur-général des finances est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Sæstdijk, le 8 juillet 1870.

Pour le Roi Grand-Duc :

Son Lieutenant-Représentant
dans le Grand-Duché,

HENRI,

PRINCE DES PAYS-BAS.

Par le Prince :
Le Secrétaire,
G. D'OLIMART.

**Gesetz vom 17. Mai 1870, betreffend die Abänderung des Vereins-
Zolltarifs vom 1. Juli 1865.**

§ 1.

Der mit dem 1. Juli 1865 in Wirksamkeit getretene Vereins-Zolltarif wird in nachstehender Weise geändert.

I. Vom Eingangszoll befreit werden folgende Gegenstände :

1. Baumwollwatte (Nr. 2 a 2);
2. Blei, Silber- und Goldglätte, Mennige (Nr. 3 a 2);
3. gewalztes Blei; Buchdruckerschriften (Nr. 3 b);
4. grobe Bleiwaaren, als Kessel, Röhren, Schroot, Draht u. s. w., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack (Nr. 3 c);
5. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack (Nr. 4 a); auch dergleichen Abstäuber aus ungefärbten Federn;
6. die unter Nr. 5 a des Tarifs begriffenen Gegenstände, mit Ausnahme der nachbenannten: Aether aller Art; Chloroform, Collodium; ätherische Oele (vorbehaltlich der unter V 35 genannten); fette Oele zum Medizinalgebrauch; Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- und ätherhaltige zum Gewerbe- und Medizinalgebrauch; Firnisse, andere als Delfirnis; Maler-, Wasch- und Pastellfarben; Tusche, Farben- und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbensäfte; Zeichenkreide; rothes und weißes blausaures Kali; künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen;
7. Bleiweiß, Bleizucker; Grünspan, raffinirter; Orseille und Persto; schwefelsaures Ammoniak; Wasserglas; Zinkoxyd (Zinkweiß) (aus Nr. 5 a Anmerkung 1);

8. Chromsaures Kali; Farbholz- und Gerbstoff-Extrakte; Grünspan, roher in Broten oder Kugeln; Leim und Gelatine; Kermes, mineralischer; Ritte, Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol; Zinkvitriol; Ruß; Schuhwische; Schwärze; Wagenschmiere; Feuerwerk (aus Nr. 5 a Anmerkung 4);
9. Chlormagnesium; schwefelsaure und kohlen-saure Magnesia; Lakritzensaft; Ultramarin (Nr. 5 a Anmerkung 5);
10. Cadmiumgelb; Chromsaure Erd- und Metallsalze; Kaffelergelb (Nr. 5 a Anmerkung 6);
11. gemahlene Kreide; schwefelsaures Natron (Glaubersalz); schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron (aus Nr. 5 a Anmerkung 7);
12. Oxalsäure und oxalsaures Kali (Nr. 5 a Anmerkung 8);
13. Salzsäure (Nr. 5 a Anmerkung 9);
14. Erzeugnisse, rohe, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen, zum Medizinalgebrauche (Nr. 5 b 2);
15. Abfälle von verzinn-tem Eisenblech (Weißblech) (aus Nr. 6 a);
16. Glasplättchen, ohne Unterschied der Farbe zur Knopffabrikation (aus Nr. 10 c und e); Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei; auch Glasurmasse (Nr. 10 Anmerkung zu c und e);
17. Haare, gesponnen, auch in Verbindung mit den unter Nr. 22 begriffenen Spinnstoffen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht unter Nr. 18 begriffen sind (aus Nr. 11 b);
18. Deltücher, ganz grobe Filze (aus Nr. 11 c);
19. Felle zu Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung (Nr. 12 b);
20. Holz in geschnittenen Journieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes (Nr. 13 d);
21. Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur von Geweben, gravirt und nicht gravirt (Nr. 15 b 3 a und b);
22. See- und Flußschiffe, hölzerne (Nr. 15 d 1);
23. Kautschuckfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umspinnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuckplatten; aufgelöstes Kautschuck (Nr. 17 b);
24. Kautschuckdrucktücher für Fabriken und Kragensleder, künstliches, für Kragensfabriken, beide auf Erlaubnißscheine unter Kontrolle (Nr. 17 Anmerkung zu e);
25. Kleider und Leibwäsche, getragene, wenn sie nicht zum Verkauf eingehen (Nr. 18 Anmerkung); desgleichen andere Wäsche, getragene oder gebrauchte, wenn sie nicht zum Verkauf eingeht;
26. leinenes Garn, bloß abgelochtes oder gebühtes (geäschertes), Handgespinnst (aus Nr. 22 b);
27. Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches; desgleichen großes Wild (aus Nr. 25 g);
28. Schalen von Pommeranzen, Orangen und dgl.; Lorbeerblätter (aus Nr. 25 h 2 a);
29. Eichorien, gebrannte oder gemahlene (Nr. 25 m 3);

30. Tapioka (aus Nr. 25 q 1);
31. Reis zur Stärkefabrikation unter Kontrolle (aus Nr. 25 s);
32. Palmöl (Palmutter) und Kokosnußöl (Nr. 26 a 3);
33. Fliegenpapier, Sichtpapier (aus Nr. 27 a);
34. fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungesütterte Decken, Pelzfutter und Besätze (Nr. 28 b);
35. Schießpulver (Nr. 29);
36. Edelsteine, auch nachgeahmte, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung, Waaren aus Serpentinsteine, Gyps und Schwefel (Nr. 33 b);
37. Schiefertafeln in Holzrahmen, auch lackirten oder polirten (aus Nr. 33 d 1 und 2);
38. Steinkohlen (Nr. 34 b und Anmerkung zu b);
39. Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinaire, ungefärbt und gefärbt (Nr. 35 a 1 und 2);
40. Strohblätter aller Art, Strohbesen (Nr. 35 b);
41. Hüte aus Holzspan ohne Garnitur (aus Nr. 35 d 1);
42. Blasen und Därme, thierische; Wachs; Waschschwämme und andere thierische Produkte, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind (Nr. 37 d);
43. Maulesel, Maulthiere, Esel (aus Nr. 39 a und Anmerkung zu a 2);
44. Ochsen und Zuchtstiere (Nr. 39 b 1 und Anmerkung zu b unter a, sowie aus Anmerkung zu b unter b);
45. Kühe (Nr. 39 b 2 und aus Anmerkung zu b unter b);
46. Jungvieh (Nr. 39 b 3 und aus Anmerkung zu b unter c);
47. Hammel (Nr. 39 d);
48. Zinkbleche (Nr. 42 b);
49. grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Draht (Nr. 42 c);
50. Zinn, gewalztes (Nr. 43 b);
51. grobe Zinnwaaren, als Draht, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack (Nr. 43 c).

II. Im Eingangszoll verändert und, anstatt der im Tarif bestimmten, mit den nebenbezeichneten Zollsätzen belegt werden folgende Gegenstände:

1. Alle undichten Baumwollgewebe, wie Satinet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2 c 2 begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien (Nr. 2 c 3) für den Zentner mit 26 Thlr. oder 45 Fl. 30 Kr.;
2. Roheisen aller Art, altes Brucheisen (Nr. 6 a) für den Zentner mit 2¹/₂ Sgr. oder 8³/₄ Kr.;
3. Abfälle von Stahl (Schrott) (aus Nr. 6 b) für den Zentner mit 2¹/₂ Sgr. oder 8³/₄ Kr.;
4. geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des saconnirten); Luppen-

eisen; Eisenbahnschienen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahl Draht von mehr als $\frac{3}{4}$ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln fünfzig Pfund oder darüber wiegen (Nr. 6 b und aus c und f 2 a), für den Zentner mit $17\frac{1}{2}$ Sgr. oder 1 Fl. $1\frac{1}{4}$ Kr.;

5. Rohstahl, seawärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißschein für Stahlfabriken eingehend (Anmerkung 1 zu Nr. 6 b), für den Zentner mit 10 Sgr. oder 35 Kr.;

6. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Massen oder Prismen (Anmerkung 2 zu Nr. 6 b); roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken (aus Nr. 6 b) für den Zentner mit 12 Sgr. oder 42 Kr.;

7. Winkelleisen; [-Eisen; einfaches und doppeltes T-Eisen (aus Nr. 6 c) für den Zentner mit $17\frac{1}{2}$ Sgr. oder 1 Fl. $1\frac{1}{4}$ Kr.;

8. faconnirtes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des Winkelleisens, des [-Eisens und des einfachen und doppelten T-Eisens; Radfranzeseisen zu Eisenbahnwagen; Flugscharen-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahl Draht von $\frac{3}{4}$ Pr. Linie und darunter Durchmesser (Nr. 6. c) für den Zentner mit 25 Sgr. oder 1 Fl. $27\frac{1}{2}$ Kr.;

9. gefirnirtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten (Nr. 6 d) für den Zentner mit 1 Thlr. 5 Sgr. oder 2 Fl. $2\frac{1}{2}$ Kr.;

10. Weißblech (aus Nr. 6 e) für den Zentner mit 1 Thlr. 5 Sgr. oder 2 Fl. $2\frac{1}{2}$ Kr.;

11. gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren (aus Nr. 6 e) für den Zentner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Kr.;

12. Eisen- und Stahlwaaren, grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, in gleichen Waaren dieser Art, welche abgeschliffen, gefirnirt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hebeln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und Kaffeemühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Pfannen, Schaufeln, Schösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerkgebrauch, Stemmeisen, Striegelu, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dergl. (Nr. 6 f 2 b) für den Zentner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Kr.;

13. Bleistifte, Rothstifte und ähnliche (aus Nr. 13 f.) für den Zentner mit 3 Thlr. 10 Sgr. oder 5 Fl. 50 Kr.;

14. grobe Korbflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnirt sind; ferner Möbel, in Verbindung mit Steinen, mit Ausnahme der Edelsteine und Halbedelsteine (aus Nr. 13 f.) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr.;

15. grobe Fußdecken, aus Thierhaaren, mit Ausnahme der unter Nr. 41 genannten, auch in Verbindung mit Berg, Bindfaden, Hauf, Jute, sowie dergleichen Fußdecken aus Manillahanf, Kokos, Jute- und ähnlichen Fasern, auch in Verbindung mit den oben erwähnten Thierhaaren, mögen die Fasern lose, gedreht oder gesponnen, möge die Waare gedruckt oder gefärbt, oder

nicht gedruckt oder nicht gefärbt sein (aus Nr. 11 d und 22 f), für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52 1/2 Kr.;

16. Drathgewebe aus Kupfer u. s. w. (Nr. 19 d 1) für den Zentner mit 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Kr.;

17. Zuchtenleder, gefärbtes (aus Nr. 21 b) für den Zentner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr.;

18. leinenes Garn, bloß abgekochtes oder gebühtes (geäschertes), Maschinengespinnst (aus Nr. 22 b) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52 1/2 Kr.;

19. Reinwand (Zwillisch und Drillisch), nicht gebleicht, nicht gefärbt, nicht bedruckt und nicht aus gebleichtem, gefärbtem oder bedrucktem Garn gewebt (aus Nr. 22 g), für den Zentner mit 4 Thlr. oder 7 Fl.;

20. leinene Bänder, Borten, Franzen, Gaze, gewebte Ranten, Schnüre, Strumpswaaren, Gespinnste und andere (leinene) Waaren in Verbindung mit Metallfäden (Nr. 22 h) für den Zentner mit 10 Thlr. oder 17 Fl. 30 Kr.;

21. Lichte, andere (als Talg- und Stearinlichte) (Nr. 23 b) für den Zentner mit 1 Thlr. 15 Sgr. oder 2 Fl. 37 1/2 Kr.;

22. Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe (Nr. 25 c) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Kr.;

23. Essig in Flaschen oder Krufen (Nr. 25 e) für den Zentner mit 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Kr.;

24. künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen (aus Nr. 5 a), für den Zentner mit 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Kr.;

25. Reis, geschälter und ungeschälter, für den Zentner 15 Sgr. oder 52 1/2 Kr.;

26. Kaffee, roher und Kaffee-Surrogate mit Ausschluß der Chichorien (Nr. 25 m 1), für den Zentner mit 5 Thlr. 25 Sgr. oder 10 Fl. 12 1/2 Kr.;

27. Kakaó in Bohnen (aus Nr. 25 m 2) für den Zentner mit 5 Thlr. 25 Sgr. oder 10 Fl. 12 1/2 Kr.;

28. Kakaoschaalen (aus Nr. 25 m 2) für den Zentner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr.;

29. gebrannter Kaffee (aus Nr. 25 n) für den Zentner mit 7 Thlr.;

30. Tafelbouillon (aus Nr. 25 p 1) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52 1/2 Kr.;

31. Stearin, einschließlich Stearinsäure (aus Nr. 26 c) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52 1/2 Kr.

III. Die Tarabergütung wird für die nachbenannten Gegenstände nach den nebenbezeichneten Sätzen geändert, beziehungsweise neu festgestellt:

An Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht:

1. für rohes ein- und zweidrähtiges Baumwollengarn (Nr. 2 b 1 a):
in Ballen 4 Prozent;

2. für gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, gemustertes Glas (aus Nr. 10 c) :
in Fässern und Kisten 40 Prozent ;
in Körben 13 Prozent ;
3. für geschnittenes, auch massives Glas (aus Nr. 10 c) :
in Kisten, Fässern und Körben 13 Prozent ;
4. für Butter (Nr. 25 f) :
in Körben 7 Prozent ;
5. für Kaffee, rohen (Nr. 25 m 1) :
in Kisten unter 4 Zentner 17 Prozent ;
6. für Kakaomasse, gemahlene Kaka, Chokolade und Chokoladen-Surrogate (aus Nr. 25 n) :
in Kisten aus weichem Holz 14 Prozent.

IV. Die Vorbemerkungen zu der ersten Abtheilung und die Bestimmungen der dritten Abtheilung des Vereins-Zolltarifs erfahren nachstehende Aenderungen und Zusätze :

1. In den Vorbemerkungen wird

- a) in Ziffer 5 der Schlußsatz von den Worten : „Pferde und andere Thiere“ bis : „gekiten werden müssen“ gestrichen ;
- b) in Ziffer 6 am Schluß folgender Zusatz gemacht :

Bei gebrauchten leeren Säcken u. s. w. wird jedoch von einer Kontrolle der Identität abgesehen, sobald kein Zweifel dagegen besteht, daß dieselben als Emballage für ausgeführtes Getreide u. s. w. gedient haben, oder als solche zur Ausfuhr von Getreide u. s. w. zu dienen bestimmt sind.

2. Die in der dritten Abtheilung enthaltenen allgemeinen Bestimmungen unter I bis mit X kommen in Wegfall und treten an deren Stelle folgende :

I. Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maaß, nach Stückzahl oder nach dem Werthe.

Der Zoll ist nach denjenigen Tariffäßen und Vorschriften zu entrichten, welche an dem Tage gültig sind, an welchem

- 1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung, zur Abfertigung auf Begleitschein II, oder zur Anschreibung auf Privatfreidlager,
- 2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolls befugten Abfertigungsstelle angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende Zollzentner (gleich fünfzig Kilogramm) ist in hundert Pfunde getheilt.

III. a. Die Zölle werden entweder nach dem Bruttogewichte oder nach dem Nettogewichte erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besondern für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleinen, zur unmittelbaren Sicherung der Waare nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappe, Bindfaden u. dgl.) werden bei Ermittlung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht; ebensowenig, der Regel nach, Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung findet rücksichtlich der zu Wasser eingegangenen Waaren in der Weise statt, daß, wenn in Folge von Havarie durch eingedrungenes Wasser oder andere fremde Bestandtheile das Gewicht der Waare vermehrt ist, bei der Verzollung ein dem Gewicht des Wassers zc. entsprechender Abzug von dem vorgefundenen Gewicht der Waare zugestanden wird. — Auch ist es gestattet, die Waare unter amtlicher Aufsicht zu trocknen, worauf das nach der Trocknung vorgefundene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt wird.

b) Die Zölle werden vom Bruttogewichte erhoben:

1) von denjenigen Waaren, für welche die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;

2) von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewicht zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Nettogewichts ist Folgendes zu beobachten:

1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.

2) Werden Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen gepackt zur Verzollung gestellt, so wird eine Taravergütung von 2 Pfund vom Zentner bewilligt, insoweit nicht in der ersten Abtheilung eine geringere Taravergütung für derartige Verpackung vorgeschrieben ist. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatte oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der ersten Abtheilung eine geringere Taravergütung für Ballen vorgeschrieben ist.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tarafaze als 2 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 2 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittlung des Nettogewichts durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung 12 c und 41 c) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.

3) Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara oder der letzteren allein ermitteln lassen will. Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Vereinszolltarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben. Die Zollbehörde ist befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen, wenn eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Entfernung von den im Vereinszolltarif angenommenen Tarafäßen bemerkbar wird.

IV. Bei den Hauptzollämtern an der Grenze ist jede Zollentrichtung und jede durch das Vereinszollgesetz vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr und Durchfuhr zulässig.

Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über zehn Thaler vom Zentner betragen, oder welche nach der Stückzahl zu verzollt sind, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte oder nach dem Werthe zu verzollende Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von hundert Thalern nicht übersteigen.

Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Waaren mit Ladungsverzeichnis sind Nebenzollämter erster Klasse ohne Einschränkung befugt.

Ueber Nebenzollämter zweiter Klasse können Waaren, welche nicht höher als mit fünf Thalern für den Zentner belegt sind, oder welche nach der Stückzahl oder nach dem Werthe zu verzollt sind, in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung von fünf und zwanzig Thalern nicht übersteigen. Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist nur in Mengen von höchstens fünfzig Pfund zulässig. Dieß kann über Nebenzollämter zweiter Klasse in unbeschränkter Menge eingehen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster und zweiter Klasse in unbeschränktem Betrage erheben.

Dieselben sind ferner zur Abfertigung der mit der Post eingehenden Gegenstände ohne Einschränkung befugt.

Innerhalb der vorstehend bezeichneten Befugnisse können Nebenzollämter erster und zweiter Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Vereinsgebietes in den andern versendet werden, bei dem Aus- und Wiedereingang abfertigen.

Insoweit das Bedürfnis des Verkehrs es erfordert, werden einzelne Nebenzollämter von der obersten Landes-Finanzbehörde mit erweiterter Abfertigungsbefugnis, auch mit der Ermächtigung zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I versehen werden.

V. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert :

- a) die mit den Staatsposten aus dem Auslande eingehenden Waarensendungen von $\frac{5}{10}$ Zollpfund und weniger, ferner

I.

b) alle Waarenquantitäten unter $\frac{1}{10}$ Zollpfund.

Gefällbeträge von weniger als einem halben Groschen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

Dertliche Beschränkungen bleiben in allen zuvor gedachten Beziehungen im Falle des Mißbrauchs vorbehalten.

VI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämtlichen Vereinststaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingang- und Ausgangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

V. Außerdem wird noch die Benennung der Gegenstände bei nachverzeichneten Nummern des Vereinstzolltarifes in Folge der vorstehenden Bestimmungen bezw. des im Jahre 1868 erlassenen Gesetzes, betreffend den Vereinstzolltarif vom 1. Juli 1865, geändert und ergänzt:

1. In der Nummer 1 a ist hinter den Worten: „Abfälle von der Eisensfabrikation (Hammer- schlag, Eisenfeilspäne)“ hinzuzufügen: „und von verzintem Eisenblech (Weißblech).“

2. Die Nummer 2 a erhält folgende Fassung:

a. Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte; Baumwoll-Watte,
frei. frei.

3. Die Nummer 2 b 1 erhält folgende Fassung:

1) ein- und zweidrähtiges,

a) rohes, für den Zentner 2 Thlr. oder 3 Fl.
30 Kr.,

b) gebleichtes oder gefärbtes für den Zentner
4 Thlr. oder 7 Fl.

Tara:

18 in Fässern und Kisten,

18 in Körben,

in Ballen,

für rohes Garn: 4 Pfund,

für gebleichtes und gefärbtes Garn

7 Pfund.

4. An Stelle der Nr. 5 tritt folgende Bestimmung:

5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren.

a) Aether aller Art, Chloroform, Colloidium; ätherische Oele, mit Aus-
nahme der nachstehend unter b, sowie der unter Nr. 36 genannten; Essenzen,
Extrakte, Linturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe-
und Medizinalgebrauche; Firnisse aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniß;
Maler-, Wasch- und Pastellfarben, Tusche, Farben- und Tuschkasten; Blei-,
Roth- und Farbensäfte; Zeichenkreide, für den Zentner 3 Thlr. 10 Sgr. oder
5 Fl. 50 Kr.

Tara:

16 in Fässern
und Kisten,

9 in Körben,

6 in Ballen.

b) Wachholderöl, Rosmarinöl, für den Zentner 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr.

c) Natrium; gelbes, weißes und rothes blausaures Kali, für den Zentner 1 Thl. oder
1 Fl. 45 Kr.

d) Soda, kalzinirte; doppelt-kohlensaures Natrium, für den Zentner 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.

- e) Alaun; Chlorkalk; Delfirnif, für den Zentner 15 Sgr. oder 52 1/2 Kr.
- f) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; kryftallifirte Soda, für den Zentner 7 1/2 Sgr. oder 26 1/4 Kr.
- g) Rohe Erzeugnisse zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, sofern sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen find, frei.
- h) Albumin; Ammoniak, kohlenfaures und schwefelfaures; arfenige Säure; Arfenikfäure; Baryt, schwefelfaurer, gepulvert; Benzoesäure; Berliner Blau; blaue und grüne Kupferfarben; Bleiweiß; Bleizucker; Borax und Borfäure; Brom; Bromkalium; Cadmiumgelb; Chlorkalcium; Chlormagnesium, chromfaure Erds- und Metallfalze, chromfaures Kali, Citronensäure, Citronensaft; citronensaure Kalk; Eisenbeizen; Eisenvitriol, grüner; Englisch Pflaster; Färbe- und Gerbermaterialien, nicht besonders genannt; Farbbolz- und Gerbestoff-Extrakte; Feuerwerk; Gelatine; gemahlene Kreide; gemischter Kupfer- und Eisenvitriol; Glycerin; Grünspan, roher und raffinirter; Hirschhorngest; Jod; Jodkalium; Indigokarmin und Karmin aus Kocchenille; Kaffelergelb; Kermes, mineralischer; Kiste; Knochenkohle; Knochenmehl; Kupfervitriol; Lackmus; Lakrikenjaft; Leim; Metalloxyde, nicht besonders genannt; Milhzucker; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlic der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); Oxalsäure und oxalsfaures Kali; Orseille und Perso; Pott- (Wald-) Asche; Ruß; Salmiak; Salmiakgeist; Salpeter, roh und gereinigt, Salpetersäure, Salzfäure; Schüttgelb; Schwefel; Schwärze; Schwefel; Schwefelarsenit; Schwefelsäure; schwefelfaures und salzfaures Kali; schwefelsaure und kohlenfaure Magnesia; schwefelfaures Natron (Glaubersalz), schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Siegellack; Smalte; Streuglas; Ultramarin; Wagenfchmiere; Wasserglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinstensäure, Zinkoxyd (Zinkweiß); Zinkvitriol; Zündwaaren.

Ferner: Chemische Fabrikate und Präparate für den Gewerbe- und Medizinalgebrauch, Säuren, Salze, eingedickte Säfte, überhaupt Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, insofern diese Gegenstände nicht vorstehend unter a bis f oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen find, frei.

5. An Stelle der Nr. 6 b bis e treten folgende Bestimmungen:

b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des fagonnirten); Luppen- eisen; Eisenbahnschienen, Winkelseisen, [Eisen, einfaches und doppeltes T-Eisen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldraht von mehr als 3/4 Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln fünfzig Pfund oder darüber wiegen, für den Zentner 17 1/2 Sgr. oder 1 Fl. 1 1/4 Kr.

Anmerkung zu b.

1) Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlic auf Erlaubnißschein für Stahlfabriken eingehend, für den Zentner 10 Sgr. oder 35 Kr.

2) Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Massen oder Prismen; roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken, für den Zentner 12 Sgr. oder 42 Kr.

3) Geschmiedetes und gewalztes Eisen und Stahl von 1/8 Pr. Linie und darunter Stärke oder von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als Blech (Platte) verzollt.

4) Abfälle von Stahl (Schrott) werden wie Roheisen verzollt.

c) Facounirtes Eisen in Stäben; Radfranzseisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahl Draht von $\frac{3}{4}$ Pr. Linie und darunter Durchmesser, für den Zentner 25 Sgr. oder 1 Fl. 27 $\frac{1}{2}$ Kr.

d) Gefirnirtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten; Weißblech, für den Zentner 1 Thlr. 5 Sgr. oder 2 Fl. 2 $\frac{1}{2}$ Kr.

Tara:
10 in Fässern und Kisten,
6 in Körben,
4 in Ballen.

6. Nummer 6 f erhält die Bezeichnung 6 e.

7. Nummer 6 f 2 (künftig 6 e 2) erhält nachstehende Fassung:

2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, ungleichen Waaren dieser Art, welche abgeschliffen, gefirnirt, verkupfert oder verzinkt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeisen, Kaffeetrommeln und Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Pfannen, Schaufeln, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sichel und Futterklingen (Strohmesser), Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m.; dann gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren, für den Zentner 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Kr.

Tara:
10 in Fässern und Kisten,
6 in Körben,
4 in Ballen.

8. Die Anmerkung zu Nr. 10 a kommt in Wegfall.

9. „Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz“ treten aus Nr. 10 c in Nr. 10 b.

10. Die Anmerkung zu c und e der Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopfabrikation gebraucht werden; Glasurmasse“, frei.

11. Die Nummer 11 erhält folgende Fassung:

11) Haare von Thieren, mit Ausnahme der unter Nr. 41 genannten, sowie Waaren aus solchen Thierhaaren; Menschenhaare; Federn und Borsten:

a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gefotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; gesponnen, auch in Verbindung mit den unter Nr. 22 begriffenen Spinnstoffen; Schreibfedern (Federpulven), rohe und gezogene; Bettfedern; Schmuckfedern, auch gefärbte, soweit sie nicht unter Nr. 18 begriffen sind; Borsten; Deltücher; ganz grobe Filze, frei.

b) grobe Fußdecken, für den Zentner 15 Sgr. oder 52 $\frac{1}{2}$ Kr.

c) Gewebe, andere, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Haaren besteht; Filze, soweit sie nicht unter a begriffen sind, für den Zentner 8 Thlr. oder 14 Fl.

Tara:
20 in Kisten
7 in Ballen.

Anmerkung zu c: Gewebe aus Haaren und anderen Gespinnsten, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Haaren besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, nach Nr. 30 d, in allen anderen Fällen so verzollt, als wenn sie Haare nicht enthielten.

12. In der Nummer 13 c wird hinter den Worten: „Korbflechterwaaren“ hinzugefügt „weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt noch gefirnist.“

13. Die Nummer 13 e erhält nachstehende Fassung:

e) hölzerne Hausgeräte (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, Wagnerarbeiten und grobe Korbflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, gefirnist oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas oder Steinen (mit Ausnahme der Edelsteine und Halbedelsteine) verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein, für den Zentner 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr.

14. In Nummer 13 f kommen in Wegfall: „Bleistifte, Nothstifte und ähnliche.“

15. In Nummer 17 treten: „übersponnene Kautschuckfäden“ aus d in c.

16. Die Anmerkung zu Nr. 18 erhält folgende Fassung:

„Kleider und Wäsche, getragene oder gebrauchte, wenn sie nicht zum Verkauf eingehen
frei. frei.“

17. In Nr. 19 d treten aus Ziffer 1 „Drathgewebe“ zu Ziffer 2, und die Ziffern 2 und 3 werden in 1 und 2 abgeändert.

18. Die Nummern 21 a und b erhalten nachstehende Fassung:

a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b genannten; Zuchtenleder, auch gefärbtes; Pergament, Stiefelschäfte, für den Zentner 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr.	} Tara: 16 in Kisten und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.
b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Maroquin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder mit Ausnahme von Zuch- tenleder, für den Zentner 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Kr.	

19. An Stelle der Nr. 22 tritt folgende Bestimmung:

22. Leinewaren, Leinwand und andere Leinenwaaren,

d. i. Garn und Webes- oder Wirkwaaren aus Flachse oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:

a) Garn mit Ausnahme des unter b genannten:

1) von Flachse oder Hanf:

a) Maschinengespinnt, für den Zentner . . . 15 Sgr. oder 52 1/2 Kr.

b) Handgespinnt frei. frei.

2) von Jute oder anderen nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen, für den Zentner 15 Sgr. oder 52 1/2 Kr.

b) Gefärbtes, gedrucktes, gebleichtes Garn, für den Zentner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Kr.	} Tara: 13 in Kisten, 6 in Ballen.
c) Zwirn aller Art, für den Zentner 4 Thlr. oder 7 Fl.	

d) Seilerwaaren, ungebleichte; gebleichte Seile, Laue, Stricke, Gurten, Tragbänder und

Schläuche, grobe Fußdecken aus Manillahanf, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, auch in Verbindung mit den unter Nummer 11 benannten Haaren, für den Zentner 15 Sgr. oder 52 1/2 Kr.

e) Graue Packleinwand und Segeltuch, für den Zentner 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.

f) Leinwand, Zwillich, Drillich, mit Ausnahme der unter g genannten Arten; Seilerwaren, gefärbte und gebleichte, mit Ausnahme der unter d genannten, für den Zentner 4 Thlr. oder 7 Fl. Tara: 13 in Kisten, 6 in Ballen.

Anmerk. zu f. Leinwand, mit Ausnahme der unter g genannten, eingehend:

aa) in Preußen: auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz nach Bleichereien oder Leinwandmärkten, frei. frei.

bb) in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ditzsch bis Schandau auf Erlaubnißscheine, frei. frei.

g) Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt; Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Battist und Linon, für den Zentner 10 Thlr. oder 17 Fl. 30 Kr. Tara: 13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.

h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Ranten, Schnüre, Strumpfwaren; Gespinnte und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden, für den Zentner 10 Thlr. oder 17 Fl. 30 Kr. 18 in Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.

i) Zwirnspißen, für den Zentner 40 Thlr. oder 70 Fl. 23 in Kisten, 11 in Ballen.

20. Die Nummer 25 e erhält nachstehende Fassung:

e) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen; Effig in Flaschen oder Krufen; künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen, für den Zentner 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Kr. 24 in Kisten, 16 in Körben, nur bei dem Eingange in Flaschen.

Anmerkung zu e.

Wein aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln, für den Zentner 4 Thlr. oder 7 Fl. 11 in Ueberfässern.

21. Die Nummer 25 g erhält nachstehende Fassung:

g) 1) Fleisch, zubereitetes; Schinken, Speck, Würste; Fleischextrakt, Tafelbouillon; Fische, nicht anderweit genannt, für den Zentner 15 Sgr. oder 52 1/2 Kr.

2) Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches; desgleichen großes Wild, frei.

22. In der Ueberschrift von Nummer 25 h fallen die Worte: „auch Blätter“ und im Text von 2 a dieser Nummer die Worte „Lorbeerblätter“ und „Pomeranzenschalen“ aus.

23. An Stelle der Nummer 25 m treten folgende Bestimmungen:

m) 1) Kaffee, roher und Kaffee-Surrogate (mit Ausnahme von Cichorie), für den Zentner 5 Thlr. 25 Sgr. oder 10 Fl. 12 1/2 Kr.

2) Kakao in Bohnen, für den Zentner 5 Thlr. 25 Sgr. oder 10 Fl. 12 1/2 Kr.

3) Kakaochalen, für den Zentner 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr.

Tara:

12 in Fässern mit Außen von Eichen- und anderem harten Holze,
8 in anderen Fässern,
12 in Kisten von 4 Zentner und darüber,
17 in Kisten unter 4 Zentner,
9 in Körben,
2 in Ballen oder Säcken.

Tara:

13 in Fässern mit Außen von Eichen- oder anderem harten Holze und in Kisten,
10 in anderen Fässern,
9 in Körben,
3 in Ballen.

24. In der Nummer 25 n fallen die Worte: „Gebrannter Kaffee, ingeleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladen-Surrogate“ aus.

25. Die Nummern 25 p und q erhalten nachstehende Fassung:

p) 1) a) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; Oliven, Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses; Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate; gebrannter Kaffee, für den Zentner 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Kr.

b) Mit Zucker, Essig, Del oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Krüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf, für den Zentner 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Kr.

2) Obst, Samereien, Beeren, Blätter, Blüten, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, bloß eingekocht, oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Cichorien, getrocknete, gebrannte oder gemahlene; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht; Pomeranzenschalen, frische und getrocknete frei. frei.

q) 1) Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot, für den Zentner 15 Sgr. oder 52 1/2 Kr.

2) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkergummi; Nudeln; Sago und Sago-Surrogate; Tapioka, frei. frei.

26. Die Nummer 28 s. erhält nachstehende Fassung:

Reis, geschälter und ungeschälter, für den Zentner 15 Sgr. oder 52 1/2 Kr.

Tara:

20 in Fässern und Kisten,
13 in Körben,
6 in Ballen;

für Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade u. Chokoladesurrogate:
14 in Kisten von weissem Holz.

Anmerkung:

Reis zur Stärkefabrikation unter Kontrolle zollfrei.

27. Die Bestimmung in Nummer 25 t erhält die nachstehende Fassung:

- | | |
|---|-----------------------|
| 1) Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, für den Zentner 2 Thlr, oder 3 Fl. 30 Kr. | Tara:
1 in Säcken. |
|---|-----------------------|

28. In Nr. 26 b 1 ist hinzuzufügen: „Stearin, einschließlich Stearinsäure“; dagegen kommt Nr. 26 c in Wegfall und wird Nr. 26 d als Nr. 26 c bezeichnet.

29. Die Nummern 27 b und c erhalten nachstehende Fassung:

b) Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier; alles ungeleimte Druckpapier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt, für den Zentner 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.

c) Alles nicht unter a, b und d begriffene Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniertes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen zc. vorgerichtetes Papier, Malerpappe, für den Zentner 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr.

- | | |
|--|---|
| d) Gold- und Silberpapiere; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingeleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten; Waaren aus Papier; Papp- oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b und c begriffen ist, für den Zentner 1 Thlr. 10 Sgr. od. 2 Fl. 20 Kr. | Tara:
16 in Kisten,
13 in Körben,
6 in Ballen. |
|--|---|

30. Die Nummer 27 d erhält die Bezeichnung 27 e.

31. In Nummer 30 ist am Schlusse folgende Anmerkung aufzunehmen:

Anmerkung: Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Pugsappen u. s. w. verwendet werden, für den Zentner 20 Sgr. od. 1 Fl. 10 Kr.

32. In Nummer 33 b werden hinzugefügt:

„Schiefertafeln in Holzrahmen, auch lackirten oder polirten.“

33. Die Nummer 34 erhält nachstehende Fassung:

34. Steinkohlen, Braunkohlen, Torf:
- | | | |
|--|-------|-------|
| Steinkohlen, Braunkohlen, Roaks, Torf, Torfkohlen, | frei. | frei. |
|--|-------|-------|

34. Die Nummer 35 erhält nachstehende Fassung:

35. Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:

- a) Matten und Fußdecken aus Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinaire, ungefärbt und gefärbt; Strohbesen; Strohblätter aller Art; Hüte aus Holzspan ohne Garnitur, frei. frei.

- | | |
|---|--|
| b) Stroh- und Bastgeflechte, mit Ausnahme der Strohblätter; Decken von ungespaltenem Stroh, für den Zentner 4 Thlr. od. 7 Fl. | Tara:
20 in Kisten,
9 in Ballen. |
|---|--|

c) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern

1. ohne Garnitur für das Stück 2 Sgr. oder 7 Kr.

2. mit Garnitur auch dergl. aus

Holzspan für das Stück 4 Sgr. oder 14 Kr.

35. In Nummer 36 ist hinzuzufügen: „Thieröl, rohes (Hirschhornöl) und gereinigtes (Dippelöl).

36. In Nummer 38 tritt: „Porzellan, weißes mit farbigen Streifen“ aus lit. d in lit. c.

37. Die Nummer 39 erhält nachstehende Fassung:

39. Vieh:

a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel frei. frei.

b) Rindvieh: Stiere, Ochsen, Kühe, Jungvieh und Kälbe. frei. frei.

c) Schweine:

1. gemästete und magere 1 Stück 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.

2. Spanferkel 1 Stück 3 Sgr. oder 10½ Kr.

d) Schaafvieh und Ziegen. frei. frei.

§ 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1870 in Kraft.

Bekanntmachung,

betreffend die neue Redaktion des Vereins-Zolltarifs.

Auf Grund des vorstehenden Gesetzes, sowie der Bestimmungen :

- betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz (Mem. 1867, I., S. 229),
- betreffend den Vereins-Zolltarif vom 1. Juli 1865 (Mem. 1868, I., S. 125),
- betreffend die Besteuerung des Zuckers (Mem. 1869, I., S. 336),

hat der Bundesrath des Zollvereins die nachfolgende neue Redaktion des Vereins-Zolltarifs vom 1. Oktober 1870 an festgestellt.

Luxemburg, den 11. Juli 1870.

Der General-Director der Finanzen,
G. Uvelling.

Vereins-Zolltarif

vom 1. Oktober 1870 an.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen über die Einfuhr.

Vorbemerkungen.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszolle frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen :

1) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durch schnittenen Landgutes, dessen Wohn- und Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenzen belegen sind.

2) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.

3) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.

4) Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Reisegeräth, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen getragene Kleidungsstücke und Wäsche, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.

5) Wagen und Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur deshalb eingehen; die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventariestücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventariestücke einführen, als

sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Wagen der Reisenden, auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienen, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind.

6) Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche zum Behufe des Einlaufs von Del, Getreide u. dgl. entweder vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Del u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsgeldabgabe.

Bei gebrauchten leeren Säcken u. s. w. wird jedoch von einer Kontrolle der Identität abgesehen, sobald kein Zweifel dagegen besteht, daß dieselben als Emballage für ausgeführtes Getreide u. s. w. gedient haben, oder als solche zur Ausfuhr von Getreide u. s. w. zu dienen bestimmt sind.

7) Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.

8) Kunstfachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.

9) Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche, als dem des Sammelns eignen.

T a r i f.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maß- stab der Verzöl- lung.	Abgabensätze				Für Tara wird vers gütet vom Zentner Bruttogewicht. Pfund.
			nach dem		nach dem		
			30-Thaler- Fuß.	52½-Gulden- Fuß.	Fl.	Kr.	
1	Abfälle:						
	a) Abfälle von der Eisensabrilation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von verzintem Eisenblech (Weißblech); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Salzfiedereien die Mutterlauge; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Ledersüde und sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle.	.	frei	.	frei	.	
	b) Blut von geschlachtetem Vieh; flüssiges und eingetrocknetes; Thierfleisch; Treber; Branntweinspülfig; Spreu; Krie; Steinlohlenasche; Dünger, thierischer und andere Düngungsmittel, als: aus- gelangte Asche, Kalkischer, Knochenchaum oder Zudererde	frei	.	frei	.	
	<i>Anmerk. zu b. Künstliche Düngungsmittel und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter Kontrolle der Verwendung zollfrei zugelassen.</i>						
	c) Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrikation; Papierspäne; Manu- faktur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie.	frei	.	frei	.	
	<i>Anmerk. Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herkommen, behandelt.</i>						
2	Baumwolle und Baumwollenwaaren:						
	a) Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte; Baumwollwatte	frei	.	frei	.	
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:						
	1) ein- und zweibrühtiges,						
	a) rohes	1 Zent.	2	—	3	30	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	b) gebleichtes oder gefärbtes	1 Zent.	4	—	7	—	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	2) drei- und mehrbrühtiges, roh, gebleicht oder gefärbt	1 Zent.	6	—	10	30	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maaf- stab der Verzol- lung.	Abgabenfähe				Für Tara wird ver- gütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52½-Gulden- Fuß.		
			Zhr.	Sgr.	fl.	kr.	
	c) Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbin- dung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimisch- ung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren: 1) rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	1 Zent.	10	—	17	30	
	2) alle nicht unter Nr. 1 und 3 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) un- dichte Gewebe; Strumpfwaaen; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnte in Verbin- dung mit Metallfäden	1 Zent.	16	—	28	—	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
	3) alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2 begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien . . .	1 Zent.	26	—	45	30	
3	Blei und Bleiwaaren, auch mit Spieß- glanz legirt: a) 1) Rohes Blei in Blöcken, Mulden zc., altes Bruchblei	frei	.	frei	.	
	2) Blei-, Silber- und Goldglätte: Meunige. . .	.	frei	.	frei	.	
	b) Gewalztes Blei; Buchdrucker-schriften	frei	.	frei	.	
	c) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot, Draht zc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	frei	.	frei	.	
	d) Feine, auch lackirte Bleiwaaren; in gleichen Blei- waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . .	1 Zent.	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten. 15 in Kisten.
4	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren: a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	frei	.	frei	.	
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . .	1 Zent.	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten.
5	Droguerie-, Apotheker- und Farbwaaren: a) Aether aller Art, Chloroform, Collobium; äthe- rische Oele; mit Ausnahme der nachstehend unter b, sowie der unter Nr. 36 genannten; Essenzen, Ex- trakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder äther-						

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzol- lung.	Abgabenätze				Für Taxa wird ver- gütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 30-Zhaler- Fuß.		nach dem 52½-Gulden- Fuß.		
			Lhr.	Sgr.	Fl.	kr.	
	haltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche; Firnisse aller Art, mit Ausnahme von Delfirnif; Maler-, Wasch- und Pastellfarben, Tusche, Farben- und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbensäfte; Zeichenkreide.	1 Zent.	3	10	5	50	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
b)	Wachholberöl, Rosmarinöl	1 Zent	2	—	3	30	
c)	Natron; gelbes, weißes und rothes kohlensaures Kali.	1 Zent.	1	—	1	45	
d)	Soda, kohlensäure; doppelt kohlensaures Natron. . .	1 Zent.	—	20	1	10	
e)	Alaun; Chlorkalk; Delfirnif	1 Zent.	—	15	—	52½	
f)	Soda, rohe, natürliche oder künstliche; kristallirte Soda.	1 Zent.	—	7½	—	26¼	
g)	Hohe Erzeugnisse zum Gewerbe- und Medizinal- gebrauche, sofern sie nicht unter andern Nummern des Tarifs begriffen sind.		frei		frei		
h)	Albumin; Ammoniak, kohlensaures und schwefel- saures; arsenige Säure; Arseniksäure; Baryt, schwefel- saurer, gepulvert; Benzoesäure; Berliner Blau; blaue und grüne Kupferfarben; Blauweiß; Blei- zucker; Borax und Borssäure; Brom; Bromkalium; Cadmiumgelb; Chlorkalcium, Chlormagnesium; chrom- saure Erd- u. Metallsalze, chromsaures Kali; Citro- nensäure, Citronensaft; citronensaure Kalk; Eisen- beizen; Eisenvitriol, grüner; Englisch Pflaster; Färbe- u. Gerbematerialien, nicht besonders genannt; Farb- holz- u. Gewerbestoff-Extrakte; Feuerwerk; Gelatine; gemahlene Kreide; gemischter Kupfer- u. Eisenvitriol; Glycerin; Glimspan, roher und raffinirter; Hirsch- horngeist; Jod; Jodkalium; Indigofarmin u. Kar- min aus Nochenille; Kaffelergelb; Kermes, minera- lischer; Kiste; Knochenkohle; Knochenmehl; Kupfer- vitriol; Lackmus; Lakritzenast; Leim; Metalloxyde, nicht besonders genannt; Milchzucker; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Mundlack (Dblaten); Drallsäure u. oxal- saures Kali; Orseille u. Persio; Pott- (Waid-) Asche; Ruß; Salmiak u. Salmiakgeist; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure; Salzsäure; Schlüßgelb; Schwefel; Schwärze; Schwefel; Schwefelarsenit;						

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maß- stab der Verzöl- lung.	Abgabensätze				Für Tara wird vers- giltet vom Zentner Bruttogewicht. Pfund.
			nach dem		nach dem		
			30-Zentner- Fuß.	52½-Zentner- Fuß.	Kil.	Met.	
			Zent.	Met.	Kil.	Met.	
	Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Blei, schwefelsaure u. kohlensaure Magnesia; schwefelsaures Magnesia; schwefelsaures Natron (Sodaasche), schwefligsaures u. unterschwefligsaures Natron; Siegellack; Smalte; Strengglas; Ultramarin; Wagenkühler; Wasserglas; Weinhefe, trockene u. teigartige Weinstein und Weinsteinsäure; Zinnoxid (Zinkweiß); Zinkvitriol; Zinnwaaren.						
	Weiter: Chemische Fabrikate und Präparate für den Gewerbe- u. Medicinalgebrauch, Säuren, Salze, eingebildete Färbstoffe, überhaute Seifen, Apotheker- und Farbmaterien, insofern diese Gegenstände nicht vorstehend unter a bis f oder unter andern Nummern des Tarifs begriffen sind.		frei		frei		
g)	Eisen und Stahl, Eisens- und Stahlwaaren:						
	a) Meiseln aller Art, altes Vornmeiseln.	1 Zent.		2 1/4		8 3/4	
	b) Geschmiedetes und gewaltes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des Lagenmetalls; Vuppeneisen; Eisenbahn-schienen, Stahleisen, 1 Eisen, einfaches u. doppeltes T-Eisen; Roh- u. Cementstahl; Guß- u. raffinirtes Stahl; Eisen- und Stahlstahl von mehr als 1/2 Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu großen Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Räder, Achsen u. dgl.) roh verschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln nicht im Pfund oder darüber wiegen.	1 Zent.		17 1/4	1	11 1/4	
	2) Meiseln, zu h. 1) Rohstahl, herwärts von der Metallischen Grenze bis zur Bleibstimmung ein-schließlich auf Verkaufszwecken für Stahlstücken eingehend.	1 Zent.		10		35	
	2) Vuppeneisen, noch zählbar erhaltend, in Wal-zeleisen oder Formeisen; oder Stahl in Stücken oder Schmelzen.	1 Zent.		12		42	
	3) Geschmiedetes und gewaltes Eisen und Stahl von 1/2 Pr. Linie und darunter Stärke oder von mehr als 7 Zoll Pr. Stärke und als Blech (Platte) verzollt.						
	4) Abfälle von Stahl (Schrott) werden nur Meiseln verzollt.						
	c) Lagenmetall Eisen in Stäben; Stahlbleche in Eisenbahnmotoren; Flugschrauben-Eisen; schwarzes Ei-						

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maß- stab der Verzol- lung.	Abgabensätze				Für Tara wird ver- gütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem		nach dem		
			30-Linien- Fuß.	52½-Linien- Fuß.	Fl.	Kr.	
	senblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- u. Schiffsketten; Eisen und Stahlbraut von ½ Pr. Linie und darunter Durchmesser	1 Zent.	—	25	1	27½	
	d) Gefirnirtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten; Weißblech	1 Zent.	1	5	2	2½	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e) Eisen- und Stahlwaaren: 1) Ganz grobe Gußwaaren in Defen, Platten, Sit- tern zc.	1 Zent.	—	12	—	42	
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisen- guß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisenbraut auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, ingleichen Waaren dieser Art, welche abgeschliffen, gefirnirt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht po- lirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Häm- mer, Hefeln, Hobeleisen, Kasse-Trommeln u. Mäh- len, Ketten (mit Ausschluß der Anker und Schiff- ketten), Kochgeschirre, Nägel, Pfannen, Schaufeln, Schöpfen, Schraubstöcke, grobe Messer zum Hand- werksgebrauch, Sensen, Sicheln und Futterklingen (Strohmesser), Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Luchmacher- u. Schneiderschereen, Zangen u. dgl. m.; dann gewalzte u. gezogene schmiedeeiserne Röhren .	1 Zent.	1	10	2	20	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3) Feine: a) aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit an- deren Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, als Gußwaaren (feine), lackirte Ei- senwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Schereen, Schwertfegearbeit zc., jedoch mit Aus- nahme der nachstehend unter b genannten. . . .	1 Zent.	4	—	7	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	b) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und ande- ren unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhr- werke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art.	1 Zent.	10	—	17	30	
7	Erden, Erze und edle Metalle: Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit ei-						

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maaf- stab der Vergol- lung.	Abgabenätze				Für Tara wird ver- gütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52½-Gulden- Fuß.		
			Thlr.	Sgr.	Fl.	Er.	
	nem Zollsahe namentlich betroffen sind; edle Me- talle gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze.	frei	.	frei	.	
8	Flachs u. andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle, roh, ge- röhet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle	frei	.	frei	.	
9	Getreide und andere Erzeugnisse des Land- baues:						
	a) Getreide, auch gemahlt, und Hülsenfrüchte	frei	.	frei	.	
	b) Sämereien und Beeren:						
	1) Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel	frei	.	frei	.	
	2) Alle übrigen Sämereien einschließlich der Del- sämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholzer- beeren aller Art; Erdnüsse	frei	.	frei	.	
	c) Garten- und Futtergewächse, frische; Blumen- zwiebeln; Kartoffeln; Wurzeln, frische; Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Schilf.	frei	.	frei	.	
10	Glas und Glaswaaren:						
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr).	frei	.	frei	.	
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stüpseln, Böden oder Känbern; Fenster- und Tafelglas in seiner natür- lichen Farbe (grün, halb und ganz weiß); Be- hänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasmelz.	1 Zent.	—	20	1	10	
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnitte- nes, gemustertes, massives weißes Glas.	1 Zent.	2	20	4	40	Für gepreßtes, geschliffenes, ab- geriebenes, gemustertes Glas: 40 in Fässern und Kisten, 13 in Körben. Für geschnittenes, auch massives Glas: 13 in Kisten, Fässern und Körben.
	d) Spiegelglas:						
	1) rohes, ungeschliffenes.	1 Zent.	—	15	—	52½/2	
	2) geschliffenes, belegt oder unbelegt	1 Zent.	4	—	7	—	17 in Kisten.
	e) Farbige, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen.	1 Zent.	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maß- stab der Verzol- lung.	Abgabenätze				Für Tara wird ver- gütet vom Zentner Bruttogewicht. Pfund.
			nach dem 30-Lhaler- Fuß.		nach dem 52½-Gulden- Fuß.		
			Zhlr.	Sgr.	Fl.	kr.	
	Numerk. zu c und e. Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden; Glasurmasse	frei	.	frei	.	
11	Haare von Thieren, mit Ausnahme der unter Nr. 41 genannten, sowie Waaren aus solchen Thierhaaren; Menschenhaare; Federn und Borsten: a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, geheselt, gesortet, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; gesponnen, auch in Verbindung mit den unter Nr. 22 begriffenen Spinnstoffen; Schreibfedern (Federpsulen), rohe und gezogene; Bettfedern; Schmuckfedern, auch gefärbte, soweit sie nicht unter Nr. 18 begriffen sind; Borsten; Deltlärcher; ganz grobe Filze b) grobe Fußdecken c) Gewebe, andere, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Haaren besteht; Filze, soweit sie nicht unter a begriffen sind.	frei	.	frei	.	
	Numerk. zu c. Gewebe aus Haaren und anderen Gespinnsten, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Haaren besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, nach Nr. 30 d., in allen anderen Fällen so verzollt, als wenn sie Haare nicht enthielten.	1 Zent.	8	—	14	—	20 in Rissen, 7 in Ballen.
12	Häute und Felle: a) Häute und Felle, rohe (grüne, gefalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; rohe, frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle. b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung..	.	frei	.	frei	.	
13	Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt: a) Brennholz, auch Reisig; Holzbohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial).	frei	.	frei	.	

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maass- stab der Verzol- lung.	Abgabenätze				Für Tara wird ver- gütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52½-Gulden- Fuß.		
			Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	
	b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet, ingleichen andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt	frei	.	frei	.	
	c) grobe, rohe, ungefarbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reifig; grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, noch gefirnist; Hornplatten und rohe, bloß geschnittene Knochenplatten	frei	.	frei	.	
	d) Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkkapsel; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes	frei	.	frei	.	
	e) hölzerne Hausgeräte (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, Wagnerarbeiten und grobe Korbflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnist oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit nuedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas oder Steinen (mit Ausnahme der Edelsteine und Halbedelsteine) verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	1 Zent.	1	—	1	45	
	f) feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c, d und e nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronze	1 Zent.	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Kisten. 9 in Ballen.
	g) gepolterte, auch überzogene Möbel aller Art	1 Zent.	3	10	5	50	16 in Fässern und Kisten. 13 in Kisten. 6 in Ballen.
14	Hopfen.	1 Zent.	1	20	2	65	
15	Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:						
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:						
	1) musikalische	1 Zent.	2	—	3	30	23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
	2) astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische.	.	frei	.	frei	—	

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maß- stab der Verzol- lung.	Abgabenätze				Für Tara wird ver- gütet vom Zentner Bruttogewicht. Pfund.
			nach dem 30-Zhaler- Fuß.		nach dem 52½-Zoll- Fuß.		
			Zfr.	Sgr.	Fl.	Kr.	
	b) Maschinen:						
	1) Lokomotiven, Tender und Dampfessel.	1 Zent.	1	15	2	37½	
	2) andere, und zwar, je nachdem der, nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:						
	a) aus Holz	1 Zent.	—	15	—	52½	
	b) aus Gußeisen.	1 Zent.	—	15	—	52½	
	c) aus Schmiedeeisen oder Stahl	1 Zent.	—	25	1	27½	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	d) aus anderen unedlen Metallen	1 Zent.	1	10	2	20	
	3) Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur von Geweben:						
	a) gravirt	frei	.	frei	.	
	b) nicht gravirt	frei	.	frei	.	
	4) Kränze und Kränzebeschläge	1 Zent.	6	—	10	30	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	c) Wagen und Schlitten:						
	1) Eisenbahnfahrzeuge		vom Werth zehn Prozent.				
	2) andere Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit	Stück	50	—	87	30	
	d) See- und Flußschiffe:						
	1) hölzerne	frei	.	frei	.	
	2) eiserne.	vom Werth acht Prozent.				
	Anmerk. zu d 1 und 2. Die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, ingleichen alle, nicht zu den ge- wöhnlichen Schiffs-Utensilien gehörige bewegliche Inventariestücke, sowie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen, unterliegen den für diese Gegen- stände festgesetzten Zollätzen.						
16	Kalender werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt.						
17	Kautschuk und Guttapercha, sowie Waa- ren daraus:						
	a) Kautschuk in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen etc.; Guttapercha, roh, ungereinigt oder gereinigt.	frei	.	frei	.	
	b) Kautschukfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärb- tem) Garn nur dergestalt umspinnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschukplatten, aufgelöstes Kautschuk	frei	.	frei	.	

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maass- stab der Verzol- lung.	Abgabensätze				Für T a r a wird ver- gütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
			nach dem 30-Zentner- Fuß.		nach dem 52½-Gulden- Fuß.		
			Zhlr.	Sgr.	fl.	kr.	
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemen- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; überspinnene Kautschuckfäden.	1 Zent.	4	—	7	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe	1 Zent.	7	—	12	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt.	1 Zent.	15	—	26	15	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu e. Kautschuck-Drucktücher für Fabriken, und Krageuleder, künstliches, für Kragefabriken, beide auf Erlaubnißscheine unter Kontrolle	frei	.	frei	.	
	f) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	1 Zent.	15	—	23	15	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu b bis f. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.						
18	Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Fußwaaren :						
	a) Von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallsfäden	1 Zent.	40	—	70	—	
	b) Andere, soweit sie nicht nachstehend unter c und e genannt sind; Herrenhüte von Seide, unstaffirt, staffirt oder garnirt; künstliche Blumen; zugerichtete Schmuckfedern	1 Zent.	30	—	52	30	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
	c) Von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Gummisfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien.	1 Zent.	15	—	26	15	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Herrenhüte von Filz, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt	1 Zent.	15	—	26	15	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
	e) Leinene Leibwäsche.	1 Zent.	10	—	17	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. Kleider und Wäsche, getragene oder gebrauchte, wenn sie nicht zum Verkauf eingehen	frei	.	frei	.	
19	Kupfer u. andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, sowie Waaren daraus :						
	a) In rohem Zustande oder als alter Bruch, auch Kupfer und andere Scheidemünzen, insofern sie in						

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maß- stab der Verzöl- lung.	Abgabensätze				Für Tara wi- gigtet vom Brutto-Gew. Pfund.
			nach dem 30-Zhaler- Fuß.		nach dem 52½-Gulden- Fuß.		
			Lhr.	Sgr.	Fl.	Kr.	
	einzelnen Vereinsstaaten eingeführt werden dürfen.	.	frei	.	frei	.	
	b) Geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, auch Draht	1 Zent.	1	22 ¹ / ₂	3	3 ³ / ₄	
	c) In Blechen und Draht, plattirt.	1 Zent.	4	—	7	—	
	d) Waaren, und zwar:						
	1) Kupferschmiede- und Gießgüter-Waaren, als: Blasen, Bügelleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Niegel, Röhren, Schlüssel, Schrauben-Boizen und -Muttern, Schlüssel, Thür-, Fenster-, Truben- und Wagenbeschläge, Waagenschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; dann Drahtgewebe	1 Zent.	2	20	4	40	
	2) Andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen.	1 Zent.	4	—	7	—	
20	Kurze Waaren, Quincaillerien etc.:						
	a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt, Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber . . .	1 Zent.	50	—	87	30	
	b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- u. Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängenuhren; unechtes Blattgold u. Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- u. sogenannte Hippestisch-fachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr und weniger vergolbet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Marmor, Elfenbein, Email, Halb-Edelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguss und dergleichen; Brillen u. Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachs-waaren; Herrlikenmacherarbeit; Regen- und Sonnen-schirme; Wachsperlen; in gleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder andere Thier-						

18 in Fässern.
6 in Fässern.
4 in Ballen.

20 in Fässern und
18 in Fässern.
9 in Ballen.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maaf- stab der Verzol- lung.	Abgabenätze				Für Tara wird ver- gütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52½-Gulden- Fuß.		
			Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	
	haare, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schmizstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuk, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tariffirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergleichen.	1 Zent.	15	—	26	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	Leder und Lederwaaren : a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b genannten; Fuchtenleder, auch gefärbtes; Pergament; Stiefelschäfte	1 Zent.	2	—	3	30	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffan und alles gefärbte und lackirte Leder, mit Ausnahme von Fuchtenleder . .	1 Zent.	5	—	8	45	
	Anmerk. zu b. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Zie- gen- und Schaaffelle.	1 Zent.	—	15	—	52½	
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täsch- nerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, loh- rothem oder bloß geschwärztem Leder, alle diese Waa- ren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen. . . .	1 Zent.	4	—	7	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu c. Grobe Schuhmacher- u. Täschner- Waaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedrucktem Wachstuch werden wie Waaren aus Leder behandelt.						
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffan, Maro- kin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämlich- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit an- deren Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art.	1 Zent.	7	—	12	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e) Handschuhe.	1 Zent.	13	10	23	20	
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinen- waaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstof- fen, mit Ausnahme der Baumwolle : a) Garn mit Ausnahme des unter b genannten : 1) von Flachs oder Hanf : a) Maschinengespinnst	1 Zent.	—	15	—	52½	

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzöl- lung.	Abgabensätze				Für Tara wird ver- gütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 30-Zähler- Fuß.		nach dem 52½-Quinten- Fuß.		
			Zfr.	Sgr.	Fl.	Zr.	
	b) Handgespinnst	frei	.	frei	.	
	2) von Jute oder anderen nicht besonders genann- ten Spinnstoffen	1 Zent.	—	15	—	52½/2	
	b) Gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes Garn	1 Zent.	1	20	2	55	} 18 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Zwirn aller Art	1 Zent.	4	—	7	.	
	d) Seilerwaaren, ungebleichte; gebleichte Seile, Läne, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche; grobe Fußdecken aus Manillahanf-, Cocos-, Jute- u. ähn- lichen Fasern, auch in Verbindung mit den unter Nr. 11 benannten Haaren	1 Zent	—	15	—	52½/2	
	e) Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Zent.	—	20	1	10	
	f) Leinwand, Zwillich, Drillich, mit Ausnahme der unter g genannten Arten; Seilerwaaren, gefärbte u. gebleichte, mit Ausnahme der unter d genannten. Anmerk. zu f. Leinwand, mit Ausnahme der unter g genannten, eingehend: aa) in Preußen: auf der Grenzlinie von Leob- schütz bis Seidenberg in der Oberlausitz nach Bleichereien oder Leinwandmärkten	1 Zent.	4	—	7	—	} 18 in Kisten. 6 in Ballen.
	bb) in Sachsen: auf der Grenzlinie von Stritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine	frei	.	frei	.	
	g) Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt; Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kitle; Battist und Lizon	1 Zent.	10	—	17	30	} 18 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Bänder, Borden, Frausen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	1 Zent.	10	—	17	30	
	^ Zwirnspezigen	1 Zent.	40	—	70	—	} 18 in Kisten. 18 in Körben. 6 in Ballen. 23 in Kisten. 11 in Ballen.
	chte: Talg- und Stearinlichte	1 Zent.	1	15	2	37½/2	
	andere	1 Zent.	1	15	2	37½/2	16 in Kisten.
24	Literarische und Kunst-Gegenstände:						
	a) Papier, beschriebenes (Alten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche an- derer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien u. Pho- tographien; geographische u. Seekarten; Musikalien.	.	frei	.	frei	.	
	b) Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Sti-	.					

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maß- stab der Verzol- lung.	Abgabenätze				Für Tara wird ver- gütet vom Zentner Bruttogewicht. Pfund.
			nach dem		nach dem		
			30-Thaler- Fuß.		52½-Gulden- Fuß.		
		Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.		
	den oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Ge- brauch für den Druck auf Papier	frei	.	frei	.	
	c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, min- destens in natürlicher Größe; Medaillen	frei	.	frei	.	
25	Material- und Spezereis, auch Konditorwaa- ren und andere Konsumtibilien:						
	a) Bier aller Art, auch Meth	1 Zent.	—	20	1	10	
	b) Brauntwein aller Art, auch Arrac, Rum, Franz- brauntwein und verfezte Brauntweine in Fässern und Flaschen	1 Zent.	6	—	10	30	24 in Kisten } nur bei dem Ein- 16 in Körben (ganze in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
	c) Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe . .	1 Zent.	7	—	12	15	24 in Kisten. 11 in Ueberfässern. 7 in Körben.
	d) Essig aller Art in Fässern	1 Zent.	1	10	2	20	
	e) Wein und Most, auch Eider in Fässern und Flaschen; Essig in Flaschen oder Krufen; künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen.	1 Zent.	2	20	4	40	24 in Kisten } nur bei dem Ein- 16 in Körben (ganze in Flaschen- 11 in Ueberfässern.
	Anmerk. zu e. Wein aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln	1 Zent.	4	—	7	—	
	f) Butter.	1 Zent.	1	10	2	20	16 in Fässern und Töpfen, so- wie in Kübeln von hartem Holz. 11 in Kübeln von weichem Holz. 7 in Körben.
	Anmerk. zu f. 1) Frische ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Memmenhofen eingehend. 2) Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als drei Pfund, vorbehaltlich der im Falle eines Miß- brauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Be- schränkung dieser Begünstigung	1 Zent.	—	—	1	45	
	g) 1) Fleisch, zubereitetes; Schinken, Speck, Würste; Fleischextrakt, Tafelbouillon; Fische, nicht ander- weit genannt.	1 Zent.	—	15	—	52 ¹ 2	
	2) Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches; desgleichen großes Wild	frei	.	frei	.	
	h) Früchte (Süßfrüchte): 1) frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pome- ranzen, Granaten und dergleichen.	1 Zent.	2	—	3	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Balken.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für Einhundert Stück 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.						

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maaf- stab der Verzol- lung.	Abgabensätze				Für Tara wird ver- gütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
			nach dem		nach dem		
			30-Thaler- Fuß.		52½-Gulden- Fuß.		
		Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.		
	Im Falle der Auszählung bleiben verorbene un- versteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.						
	2) a) getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Man- deln, Pfirsichkerne, Rosinen, Pomeranzen und ber- gleichen	1 Zent.	4	—	7	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Kastanien, Maronen, Johannisbrot; Pinien- kerne	1 Zent.	—	15	—	52½	
	i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt. . .	1 Zent.	6	15	11	22½	16 in Fässern. 18 in Kisten. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	k) Feringe	1 Tonne	1	—	1	45	
	l) Honig	1 Zent.	—	10	—	35	12 in Fässern mit Dauben Eichen- und andern Holz. 8 in anderen Fässern. 12 in Kisten von 4 Zentner darüber. 17 in Kisten unter 4 Zentner 9 in Körben. 2 in Ballen oder Säcken
	m) 1) Kaffee, roher und Kaffee-Surrogate (mit Aus- nahme von Cichorie).	1 Zent.	5	25	10	12½	13 in Fässern mit Dauben Eichen- und andern Holz 10 in anderen Fässern 9 in Körben. 3 in Ballen.
	2) Kakao in Bohnen	1 Zent.	5	25	10	12½	10 in Kisten 9 in Körben. 3 in Ballen.
	3) Kakaohälften	1 Zent.	2	—	3	30	20 in Fässern und Kisten 13 in Körben. 8 in Ballen.
	n) Kaviar und Kaviar-Surrogate (eingesalzener Fisch- rogen)	1 Zent.	11	—	19	15	20 in Kisten von 1 Zentner darüber. 16 in Kisten unter 1 Zentner 11 in Fässern. 8 in Körben. 6 in Ballen. 12 in Kisten von 3 Zentner und darunter. 8 in schwereren Kisten
	o) Käse aller Art	1 Zent.	1	20	2	55	
	p) 1) a) Konfitüren, Zuckerverk, Kuchenwerk aller Art; Oliven, Kapern, Pasteten, Saucen und an- dere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses; Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate; gebrannter Kaffee	1 Zent.	7	—	12	15	20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben 6 in Ballen. Für Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade- Surrogate: 14 in Kisten von welchem
	b) Mit Zucker, Essig, Del oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen einge- machte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Kräuter, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf.	1 Zent.	5	—	8	45	

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maaf- stab der Verzol- lung.	Abgabenätze				Für Tara wird ver- gütet vom Zentner Bruttogewicht. Pfund.
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52½-Gulden- Fuß.		
			Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	
	2) Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, bloß eingekocht, oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Cichorien, getrocknete, gebrannte oder gemahlene; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Nüssen zum Genuß, ohne Zucker eingekocht; Pome- rauzenschalen, frische und getrocknete.		frei	.	frei	.	
	q) 1) Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot 2) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüch- ten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhn- liches (Bäckerwaare); Stärkegummi; Nudeln, Sago und Sago-Surrogate; Tapioka.	1 Zent.	—	15	—	52½	
	r) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummeru, ausgehäutete Muscheln, Schild- kröten und dergleichen.	1 Zent.	2	—	3	30	
	s) Reis, geschälter und ungeschälter	1 Zent.	—	13	—	52½	
	Anmerk. Reis zur Stärke-Fabrikation unter Kon- trolle.		frei	.	frei	.	
	l) Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschlecken zu werden pfl egt.	1 Zent.	2	—	3	30	1 in Säcken. 22 in Kisten. 12 Kisten, Seronen Thierhäuten) u. Kana., 9 in Fässen. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aus Schil- und Winsen. 2 in Ballen anderer Art
	u) Syrup *).						
	v) Tabak :						
	1) Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel	1 Zent.	4	—	7	—	16 in Kisten. 13 in Fässen. 12 in Kanoffelfässen. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer stehenden Tara für 1 Umhüllung noch 24 falls die Cigarren in Kisten, und 12 Pfun- de in Kisten oder Kisten verpackt sind.
	2) Tabakfabrikate :						
	a) Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entripp- ten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stan- gen zu Schnupftabak, auch Tabakmehl u. Abfälle	1 Zent.	11	—	19	15	
	b) Cigarren und Schnupftabak.	1 Zent.	20	—	35	—	
	*) Die Zollsätze für Zucker und Syrup sind durch das die Zu- derbesteuerung betreffende Vereinsgesetz vom Jahre 1869, bestimmt und betragen von (Siehe Anmerkung auf der fol- genden Seite).						

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maß- stab der Verzöl- lung.	Abgabeufsätze				Für Tara wird ver- gütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
			nach dem		nach dem		
			30-Thaler- Fuß.	52 1/2-Gulden- Fuß.	Fl.	Kr.	
	w) Thee	1 Zent	8	—	14	—	23 in Kisten.
	x) Zucker *).						
26	Del, anderweit nicht genannt, und Fette:						
	a) Del:						
	1) Del aller Art in Flaschen oder Krücken, auch Baumöl in Fässern.	1 Zent.	—	25	1	27 1/2	
	Anmerk. zu a 1. Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein achtes Pfund Rosma- rinöl zugesetzt worden.		frei		frei		
	2) anderes Del in Fässern.	1 Zent.	—	15	—	52 1/2	
	3) Palmöl (Palmutter) und Kokosnussöl.		frei		frei		
	b) Fette:						
	1) Fischthran, Paraffin, Walrath; Stearin, ein- schließlich Stearinsäure.	1 Zent.	—	15	—	52 1/2	
	2) Fischspeck.	1 Zent.	—	10	—	35	
	3) anderes Thierfett, ungeschmolzen u. eingeschmolzen		frei		frei		
	c) Milchfände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen.		frei		frei		
	* Die Zollsätze für Zucker und Syrup sind durch das die Zu- ckerbesteuerung betreffende Vereinsgesetz vom Jahre 1869, bestimmt und betragen von						Für Prods (Gut-) Zucker, Kan- dis-, Bruch- oder Lumpenzucker: 14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
	1) raffiniertem Zucker aller Art, sowie Rohzucker, wenn letzterer den auf Anordnung des Bundesrathes bei den nach Bedürfnis öffentlich zu bezeichnenden Zollstellen niederzulegenden, nach Anleitung des Holländischen Standart Nr. 19 und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht	1 Zent.	5	—	8	45	Für Rohzucker und Farin (Zucker- mehl), sowie gestoßenen Zucker: 13 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 8 in außereuropäischen Rohr- geslechten (Kassia, Krantzand.) 7 in anderen Körben. 4 in Ballen.
	2) Rohzucker, soweit solcher nicht unter 1 gebachten gehört	1 Zent.	4	—	7	—	
	3) Syrup	1 Zent	2	15	4	22 1/3	11 in Fässern.
	Ausfuhren von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend unter 2 aufgeführten Eingangszölle.						
	4) Melasse unter Kontrolle der Verwendung zur Branntweinbe- reitung		frei		frei		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maaf- stab ber Verzol- lung.	Abgabenätze				Für Tara wird ver- gütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52½-Gulden- Fuß.		
			Zhr.	Egr.	fl.	kr.	
27	Papier und Pappwaren:						
	a) graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Press- späne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Fliegenpapier; Sichtpapier; Schiefer- papier.		frei	.	frei	.	
	b) ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes u. gefärbtes) Papier; alles ungeleimte Druckpapier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnli- chen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt. . . .	1 Zent.	—	20	1	10	
	c) alles nicht unter a, b und d begriffene Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnun- gen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen etc., vorgerich- tetes Papier; Malerpappe	1 Zent.	1	—	1	45	
	d) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; in gleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten, Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; For- merarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b u. e begriffen ist.	1 Zent.	1	10	2	20	
	e) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbin- dung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Zent.	4	—	7	—	16 in Kisten. 18 in Körben. 6 in Ballen.
28	Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):						
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gestützte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dgl.	1 Zent.	22	—	38	30	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	b) Fertige, nicht überzogene Schafpelze, bezgleichen weißgemachte u. gefärbte, nicht gestützte Angora- oder Schaffelle, ungefüllte Decken, Pelzfutter und Besätze	.	frei	.	frei	.	
29	Schießpulver	frei	.	frei	.	
30	Seide und Seidenwaaren:						
	a) Seiden-Kofons; Seide, abgehaspelt (Greze) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt; auch Ab- fälle von gefärbter Seide	frei	.	frei	.	
	b) Seide und Floretseide gefärbt.	1 Zent.	4	—	7	—	16 in Fässern und Kisten 9 in Ballen.
	c) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Ver- bindung mit Metallfäden.	1 Zent.	40	—	70		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maß- stab der Verzol- lung.	Abgabenätze				Für Tara wird ver- gütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
			nach dem 30-Zähler- Fuß.		nach dem 52½-Zoll- Fuß.		
			Thlr.	Sgr.	fl.	Kr.	
	d) Waaren aus Seide oder Flore:seide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen, unter Nr. 41 genannten Thierhaaren	1 Zent.	30	—	52	30	20 in Kisten 11 in Ballen.
	Anmerk. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen, u. s. w. verwendet werden.	1 Zent.	—	20	.1	10	
31	Seife und Parfümerien :						
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Zent.	—	25	1	27½/2	16 in Kisten.
	b) Gemeine feste Seife	1 Zent.	—	25	1	27½/2	
	c) Feine in Kästchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Löffeln u. c.	1 Zent.	2	—	3	30	
	d) Parfümerien aller Art	1 Zent.	3	10	3	50	
	Anmerk. zu c und d. Wenn die Umhüllungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.						
32	Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besondern Stempel- und Kontrollvorschriften	1 Zent.	10	—	17	30	
33	Steine und Steinwaaren :						
	a) Steine, rohe oder bloß behauene, Flintensteine, Mühlsteine, auch mit eisernen Meisen; polirte Schieferplatten; Schleif- und Wegsteine aller Art; grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstücke; Säulen u. Säulenbestandtheile, Nischen, Böden und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Marmor und Marmor, Schuffer (Knicker) aus Marmor und dergleichen	frei	.	frei	.	
	b) Edelsteine, auch nachgeahnte, geschliffen, Perlen u. Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentin-stein, Gyps und Schwefel; Schiefertafeln in Holzrahmen, auch lackirten oder polirten	frei	.	frei	.	
	c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Zent.	8	—	14	—	16 in Kisten und Eisten.
	d) Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen :						

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maas- stab der Verzol- lung.	Abgabenätze				Für T a r a wird ver- gütet vom Zentner Brutto-Gewicht : Pfund.
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52½-Gulden- Fuß.		
			Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	
	1) Kugler Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Positur und Lack	1 Zent.	—	5	—	17 ¹ / ₂	
	2) In Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschamwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen.	1 Zent.	4	—	7	—	16 in Fässern und Kisten.
34	Steinkohlen, Braunkohlen, Torf : Steinkohlen, Braunkohlen, Koaks, Torf, Torfkohlen.	.	frei	.	frei	.	
35	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren : a) Matten u. Fußdecken aus Bast, Stroh u. Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinaire, ungefärbt und gefärbt; Strohbesen; Strohbänder aller Art; Hüte aus Holzspan ohne Garnitur	frei	.	frei	.	
	b) Stroh- u. Bastgeflechte, mit Ausnahme der Stroh- bänder; Decken von ungespaltenem Stroh.	1 Zent.	4	—	7	—	20 in Kisten. 9 in Ballen.
	c) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern : 1) ohne Garnitur	1 Stüdk.	—	2	—	7	
	2) mit Garnitur, auch bergleichen aus Holzspan .	1 Stüdk.	—	4	—	14	
36	Theer; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theer- und Mineralble, roh und gereinigt, auch Benzin und Karbolsäure (Kreosot); Harzöl; Ter- pentin, Terpentinöl; Thieröl, rohes (Hirschhornöl) und gereinigtes (Dippelsöl).	frei	.	frei	.	
37	Thiere und thierische Produkte, nicht an- derweit genannt : a) Thiere, alle lebende, für welche kein Tariffatz aus- geworfen ist; Geflügel und kleines Wildpret aller Art; Fische, frische und Flusskrebse; frische unausge- schälte Muscheln.	frei	.	frei	.	
	b) Eier und Milch.	frei	.	frei	.	
	c) Bienenstöcke mit lebenden Bienen	frei	.	frei	.	
	d) Blasen und Därme, thierische; Wachs; Wasch- schwämme und andere thierische Produkte, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs be- griffen sind	frei	.	frei	.	
38	Thouwaaren : a) Fliesen, Mauer- und Dachziegel und andere	.	frei	.	frei	.	

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maass- stab der Verzol- lung.	Abgabenätze				Für Tara wird ver- gütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52 1/2-Gulden- Fuß.		
			Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	
	Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thon- röhren; Schmelztiegel; gemeine Ofentacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr	frei	.	frei	.	
	b) Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan: 1) einfarbige oder weiße	1 Zent.	1	20	2	35	22 in Kisten. 13 in Körben.
	2) bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte.	1 Zent.	2	—	3	30	
	c) Porzellan, weißes, auch mit farbigen Streifen.	1 Zent.	1	20	2	55	
	d) Porzellan, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichem Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen.	1 Zent.	4	—	7	—	
39	Vieh: a) Pferde, Maultsel, Maulthiere, Esel.	frei	.	frei	.	
	b) Rindvieh: Stiere, Ochsen, Kühe, Jungvieh und Kälber	frei	.	frei	.	
	c) Schweine: 1) gemästete und magere	1 Stück.	—	20	1	10	
	2) Spauserkel	1 Stück.	—	3	—	10 1/2	
	d) Schaafrvieh und Ziegen	frei	.	frei	.	
40	Wachstuch, Wachsmuffeln, Wachstaf: a) Grobes unbedrucktes Wachstuch (Pactuch) . . .	1 Zent.	—	20	1	10	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Alles andere.	1 Zent.	2	.	3	30	
	Anmerk. zu b. Waaren hieraus werden wie feine Leberwaaren behandelt.						
41	Wolle, einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kanin- chen und Viberhaare, sowie Waaren daraus: a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene. .	.	frei	.	frei	.	
	b) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, aus- schließlich der Baumwolle, gemischt: 1) einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, un- gefärbt; Watten.	1 Zent.	—	15	—	52 1/2	
	2) dublirtes, gefärbt; drei- oder mehrfach gezwir- tes, ungefärbt oder gefärbt.	1 Zent.	4	—	7	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	c) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden: 1) Stickereien, Spitzen und Tulle.	1 Zent.	30	—	52	30	
	2) bedruckte Waaren aller Art	1 Zent.	25	—	43	45	
	3) unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier-						

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzöl- lung.	Abgabenätze				Für Tara wird ver- giltet vom Zentner Bruttogewicht. Pfund.
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52½-Gulden- Fuß.		
			Lhr.	Sgr.	fl.	Kr.	
	und Knopfmacher-Waaren; auch Gespinne in Ver- bindung mit Metallfäden	1 Zent.	20	—	35	—	} 20 in Kisten. 7 in Balken.
	4) unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filz- waaren; Strumpfwaaaren; Fußteppiche	1 Zent.	10	—	17	30	
	5) Tuchleisten	frei	.	frei	.	
42	Zink- und Zinkwaaren:						
	a) rohes Zink; altes Bruchzink	frei	.	frei	.	
	b) Zinkbleche	frei	.	frei	.	
	c) grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Draht.	frei	.	frei	.	
	d) feine, auch lackirte, Zinkwaaren; ingleichen Zink- waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Zent.	4	—	7	—	} 20 in Kisten und Kisten. 13 in Balken.
43	Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:						
	a) Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruch, zinn	frei	.	frei	.	
	b) Zinn, gewalztes	frei	.	frei	.	
	c) grobe Zinnwaaren, als: Draht, Röhren, Schüs- seln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	frei	.	frei	.	
	d) feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinn- waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Zent.	4	—	7	—	} 20 in Kisten und Kisten. 13 in Balken.
44	Artikel welche unter keiner der vorstehen- den Nummern begriffen sind.	frei	.	frei	.	

Zweite Abtheilung,

Bestimmung über die Ausfuhr.

Bei der Ausfuhr sind einer Abgabe unterworfen:

Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation, und zwar:

- 1) nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug zermahlen, Makulatur und Papierspäne, mit $1\frac{1}{2}$ Thlr. oder 2 Fl. 55 Kr. vom Zentner;
- 2) altes Tauwerk, alte Fischerneze und Stricke, getheert oder nicht getheert, mit $\frac{1}{3}$ Thlr. oder 35 Kr. vom Zentner.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maaß, nach Stückzahl oder nach dem Werthe.

Der Zoll ist nach denjenigen Tariffätzen und Vorschriften zu entrichten, welche an dem Tage gültig sind, an welchem

- 1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung, zur Abfertigung auf Begleitschein II, oder zur Anschreibung auf Privatcreditlager,
- 2) Die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolls befugten Abfertigungsstelle angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende Zollzentner (gleich fünfzig Kilogramm) ist in hundert Pfunde getheilt.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Bruttogewichte oder nach dem Nettogewichte erhoben. Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleinen, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappe, Bindsäden und dergl.) werden bei Ermittlung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht; ebensowenig, der Regel nach, Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile welche der Waare beigemischt sein möchten. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung findet rücksichtlich der zu Wasser eingegangenen Waaren in der Weise statt, daß, wenn in Folge von Havarie durch eingedrungenes Wasser oder andere fremde Bestandtheile das Gewicht der Waare vermehrt ist, bei der Verzollung ein dem Gewicht des Wassers zc. entsprechender Abzug von dem vorgefundenen Gewicht der Waare zugestanden wird. — Auch ist es gestattet, die Waare unter amtlicher Aufsicht zu trocknen, worauf das nach der Trocknung vorgefundene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt wird.

b) Die Zölle werden vom Bruttogewichte erhoben:

- 1) von denjenigen Waaren, für welche die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;

- 2) von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.
- c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewicht zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.
- d) Bei Bestimmung dieses Nettogewichts ist Folgendes zu beobachten :
- 1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.
 - 2) Werden Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen gepackt zur Verzollung gestellt, so wird eine Taravergütung von 2 Pfund vom Zentner bewilligt, insoweit nicht, in der ersten Abtheilung eine geringere Taravergütung für derartige Verpackungen vorgeschrieben ist. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatte oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der ersten Abtheilung eine geringere Taravergütung für Ballen vorgeschrieben ist.
- Unter den im Tarife mit einem höheren Tarafuß als 2 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.
- Bei Waaren, für welche der Tarif eine 2 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewicht über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittlung des Nettogewichts durch Verwiegung anzutragen.
- Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung I 2 c und 41 c) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.
- 3) Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara oder der letzteren allein ermitteln lassen will. Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Vereinszolltarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben. Die Zollbehörde ist befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen, wenn eine von der gewöhnlichen abweichenden Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Entfernung von den im Vereinszolltarif angenommenen Tarafüßen bemerkbar wird.
- IV. Bei den Hauptzollämtern an der Grenze ist jede Zollentrichtung und jede durch das Vereinszollgesetz vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr und Durchfuhr zulässig.
- Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über zehn Thaler vom Zentner betragen, oder welche nach der Stückzahl zu verzollt sind, in unbefränkter Menge eingehen.

Höher belegte oder nach dem Werthe zu verzollende Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Einhundert Thalern nicht übersteigen.

Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Waaren mit Ladungsverzeichniß sind Nebenzollämter erster Klasse ohne Einschränkung befugt.

Ueber Nebenzollämter zweiter Klasse können Waaren, welche nicht höher als mit fünf Thalern für den Zentner belegt sind, oder welche nach der Stückzahl oder nach dem Werthe zu verzollt sind, in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung den Betrag von fünf und zwanzig Thalern nicht übersteigen. Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist nur in Mengen von höchstens fünfzig Pfund zulässig. Vieh kann über Nebenzollämter zweiter Klasse in unbeschränkter Menge eingehen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster und zweiter Klasse in unbeschränktem Betrage erheben.

Dieselben sind ferner zur Abfertigung der mit der Post eingehenden Gegenstände ohne Einschränkung befugt.

Innerhalb der vorstehend bezeichneten Befugnisse können Nebenzollämter erster u. zweiter Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Vereinsgebietes in den anderen versendet werden, bei dem Aus- und Wiedereingang abfertigen:

Insoweit das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, werden Nebenzollämter von der obersten Landes-Finanzbehörde mit erweiterter Abfertigungsbefugniß auch mit der Ermächtigung zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I versehen werden.

V. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert:

- a) die mit den Staatsposten aus dem Auslande eingehenden Waarensendungen von $\frac{2}{10}$ Zollpfund und weniger, ferner
- b) alle Waarenquantitäten unter $\frac{1}{10}$ Zollpfund.

Gefällbeträge von weniger als einem halben Groschen oder einem Kreuzer, werden überhaupt nicht erhoben.

Dertliche Beschränkungen bleiben in allen zuvorgedachten Beziehungen im Falle des Mißbrauchs vorbehalten.

VI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs- und Ausgangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.